

## Beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht Berlin  
VG 11 L 211/23

## Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED],  
[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm,  
Steinstraße 26, 10119 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
Abt. VI Verkehrsmanagement  
Zentrale Straßenverkehrsbehörde,  
Columbiadamm 10, 12101 Berlin,

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 9. Oktober 2023 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

Nachdem der Rechtsstreit aufgrund der Fiktionsregelung in § 101 Abs. 2 Satz VwGO in der Hauptsache erledigt ist, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Billigem Ermessen ent-

spricht es, dem Land Berlin als Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil überwiegend wahrscheinlich erscheint, dass die Antragstellerin mit ihrem Hilfsantrag Erfolg gehabt hätte.

Darüber, welche Behörde die Aufbringung der streitgegenständlichen Gelbmarkierungen zu verantworten hat, besteht zwischen Bezirksamt Reinickendorf von Berlin und der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Streit. Aus Sicht des Bezirksamts war die „in diesem Zusammenhang aufgebrachte sog. Gelbmarkierung“ dem Umstand geschuldet, dass nach Mitteilung der Senatsverwaltung hinsichtlich der Radverkehrsanlagen die Umsetzung der angeordneten Projekte, also gerade die Bekanntmachung zunächst ausgesetzt werden sollte. Aus Sicht der Senatsverwaltung gibt es in „der vorliegenden Sache kein der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung zuordenbares Handeln, welches für die Streitsache ursächlich gewesen ist“. Vielmehr habe „die Straßenbaubehörde eine ausgeführte verkehrsrechtliche Anordnung durch eigene, von der SenMVKU VI nicht angeordnete, Gelbmarkierungen wieder ungültig gemacht und dadurch einen anderen Verkehrsregelungszustand erzeugt“. Eine verkehrsrechtliche Anordnung, die die Aufhebung der bestehenden Verkehrsregelung zum Zeitpunkt des Antragseingangs betrifft (3.7.2023), wurde nicht vorgelegt, so dass auch keine Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung durchgeführt werden kann. Dieser Umstand fällt in die Sphäre des Antragsgegners. § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO entbindet das Gericht im Interesse einer Verfahrensvereinfachung von der Verpflichtung alle für eine abschließende Hauptsachenentscheidung sonst erforderlichen Feststellungen zu treffen bzw. Beweise zu erheben und das Verfahren weiter aufzuklären (vgl. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl., § 161 Rn. 15).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist am 6. Oktober 2023 eingetreten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Die Berichterstatterin

Grigoleit

Be